

# Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Büro- und Schulartikeln

Kriterienkatalog 03004 14. August 2023

**ÖkoKauf  
WIEN**



# ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 03 Druck, Papier und Büromaterial

Arbeitsgruppenleiterin:

Irene Geiger

Stadt Wien - Zentraler Einkauf und Logistik

Simone-de-Beauvoir-Platz 6, A-1220 Wien.

Telefon: +43 1 4000 54071

E-Mail: [irene.geiger@wien.gv.at](mailto:irene.geiger@wien.gv.at)

[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

# 1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Das bedeutet, dass langlebigen und mehrfach verwendbaren Produkten bzw. Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen oder Recycling Materialien der Vorzug zu geben ist.

# 2. Information für Beschaffer\*innen

Büro- und Schulartikel sind in Schulen, Büros, an diversen Arbeitsplätzen und in privaten Haushalten in Verwendung. Durch den Körperkontakt mit diesen Produkten ist es wichtig, dass sie keine gesundheitsschädliche Wirkung haben und möglichst umweltfreundlich sind.

Die Kriterien betreffen die eingesetzten Materialien und die Gebrauchstauglichkeit. Insbesondere wird auch auf die Nachfüllbarkeit und die Vermeidung von unnötigem Verpackungsmaterial geachtet.

## **Diese Kriterien gelten für folgende Produktgruppen:**

- Schreib-, Zeichen- und Malgeräte
- Korrekturmittel
- Lineale und Zeichenplatten
- Locher und Heftgeräte
- Klebe- und Packmaterial

# 3. Mindestanforderungen an Büro- und Schulartikel

In die Leistungsbeschreibung sind generell folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

**Folgende Stoffe dürfen weder in den Produkten noch in deren Verpackungen, Informationsmaterialien und Etiketten enthalten sein:**

- PVC
- Duftstoffe
- Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden, dürfen weder im Produkt noch in einem homogenen Teil des Produkts, noch in der Verpackung zu über 0,1 % enthalten sein. Es gilt die jeweils gültige Kandidatenliste.
- Halogenierte organische Verbindungen z.B. Lösungsmittel, bromierte Flammschutzmittel
- Phtalate und Organosphosphate (z.B. als Weichmacher und Flammschutzmittel)
- Schwermetalle bzw. Elemente und ihre Verbindungen: Cadmium, Blei, Chrom (VI), Quecksilber, Arsen, Barium (ausgenommen Bariumsulfat), Kobalt, Antimon, Selen und seine Verbindungen.
- Azofarbstoffe, die bestimmte krebserregende Amine abspalten können und krebserregende oder potentiell sensibilisierende Farbstoffe.

## 3.1. Holz

Ab einem Gewichtsanteil von 5% am Produkt müssen Holzoberflächen unbehandelt oder gesundheitsverträglich behandelt sein (geölt, gewachst oder Lack auf Wasserbasis).

## 3.2. Metall

Ab einem Gewichtsanteil von 5% am Produkt dürfen nur die Metalle Eisen, Stahl, Magnesium und Aluminium eingesetzt werden.

Bei einem Einsatz von Aluminium müssen mindestens 30 Massenprozent an Sekundäraluminium verwendet werden.

Die Oberflächen eingesetzter Metalle dürfen nur poliert, sandbestrahlt, pulverlackbeschichtet, gebürstet und geschliffen sein.

Vernickelte Oberflächen sind nur bei Teilen zulässig, die nicht unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

### 3.3. Konservierungsstoffe

Biozide dürfen ausschließlich zur Verlängerung der Haltbarkeit gegen mikrobielle Schädigung eingesetzt werden.

### 3.4. Für zerlegbare Produkte gilt:

Die Produkte müssen so beschaffen und konstruiert sein, dass sie zu Recycling- und Reparaturzwecken leicht zerlegbar sind und wiederverwertet werden können. Verbindungen müssen einfach lösbar (geschraubt, gesteckt) und dürfen nicht geklebt, geschweißt oder genietet sein.

### 3.5. Für nachfüllbare Produkte gilt:

Auf dem Produkt, der Verpackung oder auf dem Infomaterial (Datenblatt oder online) muss auf die Nachfüllbarkeit und das Nachfüllsortiment hingewiesen werden.

### 3.6. Spezifische Mindestanforderungen für Produkte für Kinder unter 14 Jahren

- Produkte für Kinder unter 14 Jahren (Spielzeug) müssen die Anforderungen der ÖNORM EN 71-1 (Ausgabe 08/2019) erfüllen.
- Die Produkte müssen frei von nicht produktionsbedingten Duftstoffen sein.
- Der Gehalt von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) darf jene Grenzwerte nicht überschreiten, die für die GS-Zeichen-Zuerkennung (Geprüfte Sicherheit) vorgegeben sind. Es gilt die aktuell gültige Fassung.
- Bei Schreib-, Zeichen- und Malgeräten mit einer Kugelspitze muss diese aus Wolfram-Carbid gefertigt sein, die Kugelhalterung/das Kugelbett muss aus Edelstahl bestehen.

## 3.7. Schreib-, Zeichen- und Malgeräte

Kappe gemäß Sicherheitsnorm für Verschlusskappen ISO 11540 (Ausgabe 03/2014)

Cap-off-Time (Austrocknungsschutz) gemäß ISO 554 07/1976)

	Cap-off-Time
Fasermaler	>8 Stunden
Flipchartmarker mit Tinte auf Wasserbasis, Non Permanent Marker, Whiteboardmarker	>24 Stunden
Textmarker	>4 Stunden

### 3.7.1 TINTE

- Tinte muss zum Nachfüllen in abfallarmen Gebinden in Nachfüllstationen oder über ein anderes abfallarmes Nachfüllsystem angeboten werden.
- Tinte von Flipchartmarkern darf nicht auf die nachfolgenden Seiten durchschlagen
- Tinte für Leuchtmarker muss für Tintenstrahldrucker geeignet sein.
- Tinte non-permanent muss aus Textilien leicht auswaschbar sein, dies muss auf dem Produkt oder auf der Verpackung leicht erkennbar sein.

### 3.7.2 TAFELKREIDE, SCHULKREIDE, SCHREIBKREIDE, STRASSENMAL-KREIDE

- hergestellt aus Kalziumkarbonat, Kalziumsulfat und Wasser
- frei von Verunreinigungen
- fett- und staubfrei
- ruckel- und stoßfrei in einem Etui aus Recyclingkarton verpackt
- Kreiden, welche als Spielzeug gelten (z.B. Straßenmalkreide) müssen die ÖNORM EN 71(Ausgabe 08/2019) erfüllen.

### 3.7.3 WACHSMALKREIDE

- Es müssen Wachse und Öle auf pflanzlicher Basis, Stearine, Lanolin und/oder Bienenwachs eingesetzt werden. Der Anteil an Paraffinen/Erdölprodukten darf 10% nicht überschreiten.

## 3.8. Korrekturmittel (Radierer, Korrekturroller, flüssiges Korrekturmittel)

### 3.8.1 RADIERER

- Die Hauptkomponente des Radierers ist Naturkautschuk, Faktis, Synthetikkautschuk oder Recyclat.
- Es gelten die Anforderungen der ÖNORM A 2151 (Ausgabe 02/1991)

### 3.8.2 KORREKTURROLLER MIT KORREKTURBAND

- Korrekturbänder aus Polypropylen (PP), Papier oder aus silikonisiertem Papier und Polyethylenterephthalat (PET).
- Beschichtung der Korrekturbänder frei von organischen Lösungsmitteln.
- Korrekturbänder müssen mindestens 4 mm breit und 6 m lang sein.
- Aufgetragene Korrekturbänder müssen sofort überschreibbar sein (auch mit Tinte auf Wasserbasis) und dürfen keine Randschatten beim Kopieren hinterlassen.
- Gebinde aus Recyclat oder entsprechend den allgemeinen Bestimmungen zu Kunststoffen
- Nachfüllungen müssen zum Nachkauf erhältlich sein.

### 3.8.3 KORREKTURMITTEL FLÜSSIG

- nicht kennzeichnungspflichtig laut CLP-Verordnung
- Füllmenge mindestens 20 ml

## 3.9. Lineale und Zeichenplatten

### 3.9.1 LINEAL UND DREIECKLINEAL FÜR SCHULE UND BÜRO, LINEAL FÜR TECHNISCHES ZEICHNEN, TRANSPARENT

- aus Polymethylmethacrylat (PMMA) oder gleichwertigem Material
- Skalen gemäß ÖNORM A 2131 (Ausgabe 08/1984)
- Tiefprägung (Heißprägung) – die Teilungsstriche müssen in das Material eingeprägt werden, kein Oberflächendruck

### 3.9.2 GEOMETRISCHES DREIECK 45° FÜR TECHNISCHES ZEICHNEN, TRANSPARENT

- aus Polymethylmethacrylat (PMMA) oder gleichwertigem Material
- Skalen gemäß ÖNORM A 2131 (Ausgabe 08/1984)
- Tiefprägung (Heißprägung) – die Teilungsstriche müssen in das Material eingeprägt werden, kein Oberflächendruck

### 3.9.3 SCHNEIDELINEAL, NICHT TRANSPARENT

- aus Holz (natur)
- Skalen gemäß ÖNORM A 2130 (Ausgabe 08/1984)
- mit eingearbeiteter Metallschiene

### 3.9.4 MOBILE ZEICHENPLATTE

- Ausführung gemäß ÖNORM A 2133 (Ausgabe 08/1984)
- Schutzverpackung verschließbar, ausgeführt zur Weiterverwendung

## 3.10. Locher und Heftgeräte

### 3.10.1 BÜROLOCHER

- Apparat zum Lochen (Abheftlöcher gemäß DIN 821-2)
- Stanzleistung mindestens 10 Blatt Papier (80 g/m<sup>2</sup>)
- Anlegeschiene mit Markierungen für die Lochung folgender DIN-Formate: Zweifachlochung für Formate A4, A5, A6, Vierfachlochung für Format A4
- Lochpfeife aus hochwertigem, rostfreiem, gehärtetem Edelstahl.

### 3.10.2 HEFTER/ENTHEFTER

- Handapparat zum Einsatz von Heftklammern gemäß DIN 7405
- manuelle Bedienung
- Heftleistung mindestens 15 Blatt Papier (80 g/m<sup>2</sup>)
- Heftmöglichkeiten: offen, geschlossen, tackern



### 3.10.3 HEFTKLAMMERN

- reine Stahlklammern
- Oberfläche nur verzinkt
- Verpackungsinhalt gemäß DIN 7405

## 3.11. Klebe- und Packmaterial

### 3.11.1 KLEBER (PAPIER- UND ALLESKLEBER), KLEBESTIFTE

- mit Wasser auswaschbar
- nicht kennzeichnungspflichtig laut CLP-Verordnung
- Gebinde ausschließlich aus Kunststoff mit dicht verschließbarer Kappe, entsprechend den allgemeinen Bestimmungen zu Kunststoffen (keine Metalltuben).
- Gewichtsverhältnis Nettoinhalt zu Verpackung mindestens 1:1
- Hinweis auf Nachfüllbarkeit auf dem Gebinde (nicht bei Klebestiften)

### 3.11.2 KLEBEBÄNDER

- Band aus Polypropylen oder Celluloseacetat
- Band kopierneutral und hitzebeständig
- Kleber frei von organischen Lösungsmitteln
- Kernmaterial bei 2,6 cm Kerndurchmesser Recyclingkarton oder Kunststoff bei einer Bandlänge ab 33 m
- Kernmaterial bei 7,6 cm Kerndurchmesser Recyclingkarton bei einer Bandlänge ab 66 m

# 4. Verpflichtend beizubringende Nachweise

## 4.1. Datenblätter

Dem Angebot sind aktuelle Datenblätter beizulegen, die die Erfüllung der Mindestanforderungen belegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeber\*innen in geeigneter Form zu erbringen.

## 4.2. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die Bieter\*innen haben anzugeben, an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF, sie teilnehmen. Falls sie an keinem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, haben sie anzugeben, welche Maßnahmen zur Rücknahme der in Verkehr gebrachten Verpackungen sie setzen.